

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Matthäus - Kirchengemeinde Lehrte in Lehrte

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 33 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Matthäus - Kirchengemeinde Lehrte in Lehrte hat der Kirchenvorstand am 30. März 2023 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 28. Oktober 2010 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der bisherige § 6 (Gebührentarif) wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- a) Nutzungsrecht für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 25 Jahre
– je Grabstelle -: 150,00 €
- b) Nutzungsrecht für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 25 Jahre
– je Grabstelle -: 1.730,00 €

2. Wahlgrabstätte:

- a) Nutzungsrecht für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 25 Jahre
- je Grabstelle -: 1.780,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Grabstelle -: 71,20 €

3. Urnenreihengrabstätte:

- a) Nutzungsrecht für 25 Jahre – je Grabstelle -: 1.200,00 €

4. Urnenwahlgrabstätte:

- a) Nutzungsrecht für 25 Jahre – je Doppelgrabstelle -: 1.680,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Doppelgrabstelle -: 67,20 €

5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 2 b) oder 4 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und Verlängerung des Nutzungsrechtes sowie
- b) eine Gebühr gemäß nachfolgendem Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

6. Rasenwahlgrabstätte:

- a) Nutzungsrecht für 25 Jahre - je Grabstelle -: 3.600,00 €
- b) Kosten für eine Einfassung aus rotem Wesersandstein - je Grabstelle -: 380,00 €
- c) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Grabstelle -: 144,00 €

7. Urnengemeinschaftsgrabanlage:

- a) Nutzungsrecht für ein Urnengrab im Rasenfeld für 25 Jahre
- je Grabstelle: 2.340,00 €
- b) Kosten für die Namensplatte (inkl. Gravur): 572,00 €

- | | |
|---|------------|
| c) Nutzungsrecht für ein Grab ohne Namenskennzeichnung (sog. anonyme Bestattung)
für 25 Jahre - je Grabstelle: | 1.880,00 € |
| d) Nutzungsrecht für ein Urnengrab unter dem Ruhebaum für 25 Jahre
- je Grabstelle: | 2.550,00 € |
| e) Kosten für einen Steinquader (inkl. Gravur): | 690,00 € |
| f) Nutzungsrecht für ein Urnengrab im Staudenbeet für 25 Jahre
- je Grabstelle: | 2.550,00 € |
| g) Kosten für eine Granit Stele (inkl. Gravur): | 745,00 € |

8. Urnenpartnergrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage (einmal verlängerbar)
mit Reservierung einer 2ten Grabstelle bei Erstbestattung:

- | | |
|--|------------|
| a) Nutzungsrecht für ein Urnengrab unter dem Ruhebaum für 25 Jahre
im Bestattungsfall - je Grabstelle -: | 2.550,00 € |
| b) Kosten für einen Steinquader (inkl. Gravur) – je Grabstelle -: | 690,00 € |
| c) Nutzungsrecht für ein Urnengrab im Staudenbeet für 25 Jahre
im Bestattungsfall - je Grabstelle -: | 2.550,00 € |
| d) Kosten für eine Granit Stele (inkl. Gravur der Erstschrift): | 885,00 € |
| e) bei Zweitbestattung zusätzlich eine Verlängerungsgebühr des Nutzungsrechtes der
erstbeigesetzten Urne zur Anpassung an die neue Ruhezeit – pro Jahr -: | 65,40 € |

Die **Kosten der Zweitschrift** (Gravur) werden für alle Grab- und Steinformen auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben.

9. Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

II. Gebühren für die Bestattung:

Die Gebühren umfassen neben der eigentlichen Bestattung (Hauptleistung) auch die anfallenden Nebenkosten für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, die pflanzfertige Herrichtung des Grabes und zusätzlich bei einem Reihengrab das Bepflanzen des Grabhügels mit Cotoneaster.

Diese Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsträgerin erbracht.

- | | |
|---|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | |
| a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 290,00 € |
| b) Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr - im Reihengrab -: | 625,00 € |
| c) Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr - im Wahlgrab -: | 790,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | |
| a) je Bestattungsfall: | 250,00 € |
| b) Bereitstellung eines Trägers der Urne durch Friedhofspersonal: | 142,00 € |

Sofern anlässlich der Bestattung Arbeiten erforderlich werden, die den üblichen Aufwand überschreiten, wird hierfür eine zusätzliche Gebühr in Höhe des tatsächlichen entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.

III. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer und Friedhofskapelle:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Benutzung der Leichenkammer (Kühlhalle) - je Sarg: | 120,00 € |
| 2. für die Benutzung des Abschiedraumes – je Bestattungsfall: | 75,00 € |
| 3. für die Benutzung der Friedhofskapelle (ohne Dekoration) -
- je Trauerfeier: | 160,00 € |
| 4. für die Ausschmückung der Friedhofskapelle (Kerzen, Lorbeerbäume, Altarblumen)
und die Bereitstellung der Orgel und/oder der Musikanlage
- je Trauerfeier: | 80,00 € |

Wir weisen grundsätzlich daraufhin, dass zusätzliche Kosten in Form einer Energiepauschale, sowie durch den Bestatter entstehen können.

IV. Gebühren für eine Umbettung:

Diese Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsträgerin erbracht.

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| 1. für die Ausgrabung einer Urne: | 270,00 € |
| 2. für die Ausgrabung einer Leiche: | 1.100,00 € |
- (Wir weisen darauf hin, dass in dieser Gebühr nicht die Hebung des Sargs, der Transport auf dem Friedhof und evtl. notwendige Sicherungsarbeiten auf Nachbargräbern enthalten sind)

Bei **Wiederbeisetzung** auf demselben Friedhof ergeben sich zusätzlich die gleichen Gebühren wie bei einer Bestattung.

Sofern anlässlich der Umbettung außergewöhnliche Kosten entstehen, die den üblichen Aufwand überschreiten, wird hierfür eine zusätzliche Gebühr in Höhe des tatsächlichen entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.

V. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|----------|
| 1. für die Bearbeitung eines Sterbefalles von der Anmeldung bis
zur Trauerfeier: | 65,00 € |
| 2. für die Feststellung der Anschrift: | 13,00 € |
| 3. für die Feststellung von Einebnungskosten: | 45,00 € |
| 4. für die Bearbeitung eines Antrages auf Umwandlung einer
bestehenden Wahlgrabstätte in ein Rasenwahlgrabstätte: | 45,00 € |
| 5. für die Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals: | 17,00 € |
| 6. für die Prüfung der Standsicherheit für stehende Grabmale
während der Dauer des Nutzungsrechtes: | 115,00 € |
| 7. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit für
stehende Grabmal bei der Verlängerung von Nutzungsrechten
- für jedes Jahr der Verlängerung: | 4,60 € |
| 8. für die Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder
der Ergänzung von Inschriften: | 17,00 € |

VI. Gebühren für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes einer Grabstätte vor Beendigung der Ruhezeit:

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird pro Jahr eine Pflegepauschale bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben:

1. für die Einebnung von Grabstätten:
 - a) eine Gebühr gemäß V Nummer 3 und
 - b) eine Gebühr gemäß § 7.

2. für die Pflege von Grabstätten:
 - a) Pflegepauschale – pro Jahr / je Grabstelle: 73,00 €

Dies gilt nicht für Grabstätten, deren Pflege aufgrund sonstiger Vorschriften ausschließlich der Friedhofsträgerin obliegt.

3. Leistungen, für die in dieser Gebührenordnung kein Tarif vorgesehen ist, werden nach dem tatsächlichen Bruttoaufwand berechnet.

VII. Gebühren für die Ersatzvornahme bei Pflichtverletzungen durch die Nutzungsberechtigten:

Sofern eine nutzungsberechtigte Person die ihr gemäß der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Matthäus – Kirchengemeinde Lehrte obliegenden Pflichten nicht erfüllt und sich die Friedhofsträgerin diesbezüglich das Recht vorbehalten hat eine Ersatzvornahme auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vorzunehmen, wird für die Durchführung der Ersatzvornahme eine Gebühr in Höhe des tatsächlich entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.

VIII. Sonstige Gebühren:

1. Gebühren für die Umwandlung einer bisherigen Wahlgrabstätten in eine Rasenwahlgrabstätten vor Beendigung der Ruhezeit:

- a) für die Herstellung / Umwandlung der Grabstätte eine Gebühr gemäß I Nummer 6b,
- b) für die anfallende Rasenpflege bis zum Ablauf der Ruhezeit
– pro Jahr / je Grabstelle -: 72,80 €
- c) eine Gebühr gemäß V Nummer 4.

2. für den Versand einer Urne: 36,00 €

Der § 7 (Sonderfälle) wird wie folgt ersetzt:

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Bruttoaufwand berechnet. Dies gilt insbesondere für Grabsteineinfassungen mit ausschließlich rotem Wesersandstein und für Wahlgrabstätten, die in Rasenwahlgrabstätten umgewandelt werden, sowie für Einebnungen von Grabstätten.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese 2. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Lehrte, den 19.04.2023

Ev.-luth. Matthäus – Kirchengemeinde Lehrte
Der Kirchenvorstand:

gez. Wilhelm Busch
(Vorsitzender)

L.S.

gez. G. Steingräber-Broder, Pn.
(Kirchenvorsteher/in)

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 2 Nummer 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 04.05.2023

Der Landeskirchenamt:
Im Auftrage

gez. Lahmsen
(Lahmsen)

L.S.

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Matthäus - Kirchengemeinde Lehrte in Lehrte

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Matthäus Kirchengemeinde Lehrte in Lehrte hat der Kirchenvorstand am 22. November 2012 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 28. Oktober 2010 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der bisherige § 6 I Nr. 7 (Urnengemeinschaftsanlagen einschließlich Pflegekosten) wird wie folgt geändert:

7. Urnengemeinschaftsanlagen einschließlich Pflegekosten

- | | |
|---|------------|
| a) Grab mit Namensplatte für 25 Jahre – je Grabstelle: | 2.300,00 € |
| b) Grab ohne Namenskennzeichnung (sog. anonyme Bestattung) für 25 Jahre
- je Grabstelle: | 1.350,00 € |
| c) Urnengrab im Platanenhain mit Steinquader für 25 Jahre - je Grabstelle: | 2.500,00 € |
| d) Urnengrab im Staudenbeet mit Granitstele für 25 Jahre - je Grabstelle: | 2.500,00 € |

Der bisherige § 6 I Nr. 8 (Urnepartnergrabstätten einschließlich Pflegekosten) wird wie folgt geändert:

8. Urnepartnergrabstätten einschließlich Pflegekosten

mit Reservierung einer 2ten Grabstätte bei Erstbestattung

- | | |
|--|------------|
| a) Urnengrab im Platanenhain mit Steinquader für 25 Jahre im Bestattungsfall
- je Grabstelle: | 2.750,00 € |
|--|------------|

- b) Urnengrab im Staudenbeet mit Granitstele für 25 Jahre im Bestattungsfall
- je Grabstelle: 2.750,00 €
- c) bei Zweitbestattung zusätzlich eine Gebühr gemäß Nummer 9 zur Anpassung an die neue Ruhezeit der erstbeigesetzten Urne

§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2013 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Lehrte, den 28. November 2012

Der KIRCHENVORSTAND:

gez. Lange
(Vorsitzender)

L.S.

gez. Gärtner
(Kirchenvorsteherin)

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 18. Dezember 2012

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf
Der KIRCHENKREISVORSTAND:
Im Auftrage

gez. Veth
(Bevollmächtigter des KKV)

L.S.

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Matthäus - Kirchengemeinde Lehrte in Lehrte

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Matthäus - Kirchengemeinde Lehrte für die Friedhöfe in Lehrte am 28. Oktober 2010 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührensschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | | |
|---------------|------------------------------------|------------|
| a) Kindergrab | Kinder bis zu 5 Jahre für 25 Jahre | 125,00 € |
| b) Normalgrab | Personen über 5 Jahre für 25 Jahre | 1.050,00 € |

2. Wahlgrabstätte:

- | | | |
|--------------|----------------|------------|
| für 25 Jahre | je Grabstelle: | 1.500,00 € |
|--------------|----------------|------------|

3. Wahlgrabstätte mit Dauergrabpflege (Rasenwahlgrabstätte):

- | | | |
|---|----------------|------------|
| a) Nutzungsgebühr für 25 Jahre | je Grabstelle: | 1.500,00 € |
| b) und eine Gebühr für die Herstellung der Grabstätte (Einfassung mit rotem Wesersandstein, Erstbepflanzung und Raseneinsaat) | je Grabstelle: | 300,00 € |
| c) und eine Gebühr für die Dauerpflege einschließlich Heben und Senkschäden beseitigen für 25 Jahre | je Grabstelle: | 1.900,00 € |

4. Urnenreihengrabstätte:

- | | |
|--------------|------------|
| für 25 Jahre | 1.150,00 € |
|--------------|------------|

5. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|---|------------|
| für 25 Jahre – bis maximal 4 Urnenbeisetzungen: | 1.500,00 € |
|---|------------|

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:

- c) eine Gebühr gemäß Nummer 9 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- d) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

7. Urnengemeinschaftsanlagen einschließlich Pflegekosten:

- | | |
|--|------------|
| a) Grab mit Namensplatte für 25 Jahre | 2.300,00 € |
| b) Grab ohne Namenskennzeichnung (sog. anonyme Bestattung) | 1.350,00 € |
| c) Urnengrab im Platanenhain mit Steinquader je Grabstelle | 2.350,00 € |

8. Urnenpartnergrabstätten einschließlich Pflegekosten:

mit Reservierung einer 2ten Grabstätte bei Erstbestattung

- | | |
|---|------------|
| a) Urnengrab im Platanenhain mit Steinquader je Grabstelle für 25 Jahre im Bestattungsfall | 2.500,00 € |
| b) bei Zweitbestattung zusätzlich eine Gebühr gemäß Nummer 9 zur Anpassung an die neue Ruhezeit der erstbeigesetzten Urne | |

9. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 der Gebühren nach Nummern 2-3a. und c., 5 und 8 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

10. Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, die pflanzfertige Herrichtung des Grabes, zusätzlich bei einem Reihengrab für das Bepflanzen des Grabhügels mit Cotoneaster:

- | | |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | |
| a) im Reihengrab | 375,00 € |
| b) im Wahlgrab | 475,00 € |
| c) im Kindergrab | 175,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 70,00 € |
| 3. für eine Urnenbeisetzung (tragen der Urne durch Friedhofspersonal): | 85,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|---------|
| 1. Bearbeitung eines Sterbefalles von der Anmeldung bis zur Trauerfeier | 65,00 € |
| 2. für die Feststellung der Anschrift | 13,00 € |
| 3. für die Feststellung von Einebnungskosten | 45,00 € |
| 4. Bearbeitung eines Antrages auf Umwandlung eines bestehenden Wahlgrabes
in ein Wahlgrab mit Dauerpflege (Rasenwahlgrab) | 45,00 € |
| 5. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals | 17,00 € |
| 6. Standsicherheitsprüfung (bei stehenden Grabmalen) | |
| a) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit für die Dauer des
Nutzungsrechts | 62,50 € |
| b) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes Jahr: | 2,50 € |
| 7. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder
der Ergänzung von Inschriften | 17,00 € |

IV. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- | | |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer (Kühlhalle)
je Sarg: | 110,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
(Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes ist enthalten) | |
| a) je Trauerfeier: | 160,00 € |

- | | |
|---|---------|
| b) und für die Ausschmückung der Kapelle (Kerzen, Lorbeerbäume, Altarblumen) und Bereitstellung der Orgel und/oder der Musikanlage je Trauerfeier | 70,00 € |
| 3. Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes anlässlich einer Erdbestattung oder Urnenbeisetzung je Trauerfall: | 70,00 € |

V. Gebühren für Umbettungen:

- | | |
|--|----------|
| 1. Aushebung einer Urne und wiederverfüllen | 160,00 € |
| 2. Ausheben einer Gruft bis zum Sarg
(in dieser Gebühr ist nicht enthalten: Hebung des Sarges, Transport auf dem Friedhof und evtl. notwendige Sicherungsarbeiten auf Nachbargräbern) | 950,00 € |
| 3. Bei einer Wiederbeisetzung sind zusätzlich die Gebühren zu II. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes zu zahlen. | |

VI. Sonstige Gebühren:

- | | |
|--|---------|
| 1. Umwandlung von bestehenden Wahlgrabstätten in Wahlgrabstätten mit Dauerpflege (Rasenwahlgrabstätten) | |
| a) für die Herstellung der Grabstätte eine Gebühr gemäß I Nummer 3b, | |
| b) und eine Gebühr gemäß I Nummer 9 zur Anpassung an die neuen Nutzungsrechte, | |
| c) und eine Gebühr gemäß III Nummer 4 | |
| d) und für die gärtnerische Umgestaltung eine Gebühr gemäß § 7 | |
| 2. Einebnungskosten | |
| a) eine Gebühr gemäß III Nummer 3 und | |
| b) eine Gebühr gemäß §7 | |
| 3. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht wird pro Jahr eine Pflegepauschale bis zum Ablauf der Ruhefrist erhoben. | |
| a) Grabstätte mit einer Stelle | 52,50 € |
| b) Grabstätte mit zwei Stellen | 97,50 € |
| c) für jede weitere Stelle | 45,00 € |
| 4. Versand einer Urne | 36,00 € |

**§ 7
Sonderfälle**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Dies gilt insbesondere für Grabsteineinfassungen mit ausschließlich rotem Wesersandstein und für Wahlgrabstätten die in Wahlgrabstätten mit Dauerpflege (Rasenwahlgrabstätten) umgewandelt werden, sowie für Einebnungen von Grabstätten.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung zum 01. Januar 2011 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen außer Kraft.

Lehrte, den 28. Oktober 2010

Der Kirchenvorstand:

gez. Lange
Vorsitzender

gez. Laidig
Kirchenvorsteher

L.S.

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 10. November 2010

Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage

L.S.

gez. Veth
(Bevollmächtigter des KKV)